

Satzung

Von ELSA-Passau e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung im Jahr 1989
Geändert von der Mitgliederversammlung am 01. Juli 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ELSA-Passau e.V.“ – in der vollständigen Form „Fakultätsgruppe Passau der European Law Students' Association“.
- (2) ELSA-Passau e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Universität Passau der deutschen Sektion der European Law Students' Association (ELSA-Deutschland e. V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation von ELSA-International, Sitz Amsterdam.
- (3) Der Verein ist beim Vereinsregister des örtlichen Amtsgerichts eingetragen.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Passau.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) ¹ Ziel des Vereins ist die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Studenten der Rechtswissenschaften und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen vor allem in Europa. ² Durch die gemeinsame Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, der Rechtsausbildung und Rechtsberufe, sowie die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen soll das Verhältnis zu fremden Rechtsordnungen verbessert, sowie internationale Beziehungen gefördert und hierdurch ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden.
- (2) ELSA-Passau e.V. erkennt die Statuten von ELSA-Deutschland e.V. und ELSA-International an und unterstützt deren Ziele.
- (3) Der Verein ist politisch neutral, er arbeitet unabhängig und überparteilich.

§ 3 Tätigkeit

¹ Zur Erreichung dieser Ziele wirkt ELSA-Passau e.V. an den Programmen von ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen "Seminare und Konferenzen", "Akademische Aktivitäten" und "Professional Development". ² ELSA-Passau e.V. betreut die Mitglieder der Fakultätsgruppe und führt lokale Veranstaltungen (u.a. Vorträge, Studienexkursionen, L@W-Events) entsprechend obiger Ziele durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹ ELSA-Passau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹ Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³ Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden. ⁴ Der Vorstand ist zur sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.
- (3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Im Fall der Auflösung, Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den „Verein der Freunde und Förderer der Universität Passau e.V.“, Sitz Passau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Studentenaustauschprogramme zu verwenden hat.

§ 5 Finanzierung

- (1) ¹ Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. ² Der Mitgliedsbeitrag wird frühestens am 1. Werktag der 2. Woche nach Vorlesungsbeginn für das betreffende Semester per Lastschrift eingezogen. ³ Der Mitgliedsbeitrag von Neuzugängen wird nach Eingang des Mitgliedsantrags für das laufende Semester eingezogen.
- (2) ¹ Außerdem finanziert ELSA-Passau e.V. seine Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Zuschüsse von Stiftungen oder Spenden. ² Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.
- (3) ¹ Genaue Richtlinien über Erstattung von Kosten und finanzielle Förderung von Mitgliedern ergeben sich aus der Finanzordnung von ELSA-Passau e.V. ² Die Finanzordnung enthält außerdem Verfahrenshinweise, Fristen und Obergrenzen möglicher Förderungen, die das Präsidium bei der Entscheidung in dessen Ermessen leitet.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Vereinigung kann
 - a. jeder an der Universität Passau immatrikulierte Student eines Studiengangs, der von der juristischen Fakultät angeboten wird,
 - b. jeder Absolvent, Rechtsreferendar oder junge Jurist, der an der Universität Passau für einen Studiengang, der von der juristischen Fakultät angeboten wird, immatrikuliert war,
 - c. jeder an der juristischen Fakultät der Universität Passau als Doktorand Angenommene oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter Tätige,werden, der die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) ¹ Der Beitritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. ² Im Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 entscheidet der Vorstand durch Beschluss über die Aufnahme.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet zum Ende eines Semesters, unbeschadet etwaiger Ansprüche des Vereins:
 - a. durch Austritt, der spätestens bis zum letzten Tag des laufenden Semesters in Textform gegenüber dem Präsidium erklärt werden muss,
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2), durch Ausschluss (Abs. 3) oder
 - c. durch Tod.
- (2) ¹ Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge im Zahlungsverzug und kommt es seiner Zahlungspflicht trotz zweier Mahnungen nicht nach, so kann der Vorstand durch Beschluss den Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliederliste verfügen. ² Die Mahnungen müssen jeweils eine angemessene Zahlungsfrist enthalten; mit der zweiten Mahnung ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen.
- (3) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich und schuldhaft in grober Weise die Satzung oder die Interessen des Vereins, kann es von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

§ 8 Beirat und Förderkreis

- (1) ¹ Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird einer natürlichen Person des öffentlichen Lebens eine Mitgliedschaft im Beirat angetragen. ² Der Name dieser Person(en) muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt werden. ³ Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Aufnahme in den Beirat. ⁴ Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen den Verein.
- (2) ¹ Der Vorstand kann sowohl juristischen als auch natürlichen Personen eine Mitgliedschaft im Förderkreis antragen. ² Der Förderkreis unterstützt den Verein in finanzieller Hinsicht im Rahmen eines festgelegten Beitrages.

§ 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. ² Sie ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit durch das Präsidium einzuberufen. ³ Sie wird von einem vom Präsidenten vorgeschlagenen und dann von den anwesenden Stimmen mit einfacher Mehrheit bestätigten Versammlungsleiter geführt. ⁴ Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung der Präsidiums- (§ 12), Vorstandsmitglieder (§ 13) und der Rechnungsprüfer (§ 15),
 - b. Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechnungsberichte,
 - c. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Präsidiums,
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Beiräten (§ 8 Abs. 1),
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Abs. 1),
 - f. Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Abs. 3),
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 17),
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Finanzordnung (§ 18),
 - i. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (§ 19).

- (2) ¹ Die Mitgliederversammlung kann in Notsituationen in Form einer Videokonferenz stattfinden. ² Eine Notsituation ist eine Lage, in welcher Präsenzveranstaltungen wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind insbesondere, wenn Gesetze, gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. ³ Die Entscheidung über die Durchführung der Mitgliederversammlung als Videokonferenz trifft der Vorstand. ⁴ In der Ladung ist explizit auf die Durchführung als Videokonferenz hinzuweisen. ⁵ Es gelten die sonstigen Verfahrensvorschriften entsprechend.
- (3) ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder anwesend sind. ² Dies schließt delegierte Stimmen mit ein.
- (4) ¹ Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium berechtigt, im Anschluss eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung abzuhalten. ² Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und delegierten Stimmen beschlussfähig. ³ Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) ¹ Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied der Vereinigung ist in schriftlicher Form bis vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorzulegen. ² Jedem Mitglied darf nur eine fremde Stimme übertragen werden. ³ Die Übertragung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Beifügung der Tagesordnung in Textform, des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung, möglicher Beschlüsse und Satzungsänderungen nebst Begründung, des Rechnungsprüferberichts sowie der Namen derjenigen Personen, die in den Beirat aufgenommen werden sollen (§ 8 Abs. 1 S. 2), zu erfolgen.
- (7) ¹ Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht. ² Anträge, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, können von der Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (8) ¹ Über die Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer Protokoll geführt. ² Dieses wird vom Versammlungsleiter gegengezeichnet.
- (9) ¹ Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. ² Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung von ELSA-Passau e.V. ist ein Beschlussbuch zu führen. ³ In diesem sind Datum, Beschreibung laut Antrag und Abstimmungsergebnis festzuhalten. ⁴ Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung von ELSA-Passau e.V. hat das Recht zur Einsichtnahme in das Beschlussbuch.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellt, ist diese innerhalb von 14 Tagen durch das Präsidium einzuberufen.
- (2) Ihr stehen die gleichen Rechte zu wie der regulären Mitgliederversammlung.

§ 12 Das Präsidium

- (1) ¹ Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. ² Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des BGB. ³ Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) ¹ Das Präsidium vertritt den Verein nach außen. ² Es hat insbesondere die Finanz- und Koordinierungshoheit.

§ 13 Der Vorstand

- (1) ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Vorstand für Finanzen sowie den Vorständen der Key Areas sowie Supporting Areas. ² Für die Key Areas „Akademische Aktivitäten“,

„Seminare & Konferenzen“ und „Professional Development“, sowie die Supporting Areas „Members“ und „Marketing“ wird jeweils ein Vorstand gewählt. ³ Jeder Vorstand ist in dem zugewiesenen Zuständigkeitsbereich selbstständig gestaltend tätig und soll über die Tätigkeiten der zugeordneten Direktoren informiert sein. ⁴ Jeder Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt.

- (2) ¹ Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. ² Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus seinem Amt aus oder bleibt ein Posten bei der Mitgliederversammlung unbesetzt, kann der Vorstand von ELSA-Passau e.V. kommissarisch ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen, solange der Kandidat nicht zuvor von der Mitgliederversammlung für diesen Posten abgelehnt wurde. ³ Dieses Ersatzmitglied ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen. ⁴ Das Ende der Amtszeit des Ersatzmitgliedes richtet sich nach der regulären Amtszeit des entsprechenden Amtes.
- (3) ¹ Der Vizepräsident leitet die Vorstandssitzungen. ² Der Vorstand ist bei gleichzeitiger Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes beschlussfähig. ³ Vorstandsbeschlüsse können auch fernmündlich oder elektronisch gefasst werden.

§ 14 Direktoren

- (1) ¹ Direktoren können für die Dauer eines Amtsjahres ernannt werden. ² Bei der Ernennung werden eine Bezeichnung sowie eine Zugehörigkeit zu einer der Key Areas oder Support Areas bestimmt. ³ Über die Ernennung beziehungsweise die Abberufung der Direktoren entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Vorstandsmitgliedes oder des Präsidiums. ⁴ Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 S. 1 entsprechend.
- (2) ¹ Direktoren sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich selbstständig gestaltend tätig. ² Die Tätigkeit erfolgt in Absprache mit dem zugeordneten Vorstand.
- (3) ¹ Die Direktoren gehören dem erweiterten Vorstand an. ² Bei dessen Sitzungen haben sie ein Teilnahme- und Rederecht.

§ 15 Rechnungsprüfer/Entlastung des Präsidiums

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und kann weitere Ersatzrechnungsprüfer wählen. ² Rechnungsprüfer dürfen zeitgleich kein weiteres Amt bei ELSA-Passau e.V. ausüben. ³ Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) ¹ Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor. ² Sie prüfen insbesondere die zweckmäßige und sparsame (§ 4 Abs. 2) Mittelverwendung durch den Vorstand und geben eine Beschlussempfehlung zur Entlastung gegenüber der Mitgliederversammlung ab.
- (3) ¹ Die Entlastung des Präsidiums kann nur auf Grund des abschließenden Berichts der Rechnungsprüfer erfolgen. ² Der Abschlussbericht ist auf der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des geprüften Geschäftsjahres vorzubringen.

§ 16 Nationale Vertretung

- (1) Die Vertretung von ELSA-Passau e.V. in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V. erfolgt nach deren Satzung.
- (2) Delegierte sind das Präsidium oder vom Präsidium bestimmte Mitglieder des Vereins.

§ 17 Änderung der Satzung

- (1) ¹ Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei der beschlussfähigen Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 2). ² Dies schließt delegierte Stimmen mit ein. ³ Der Text der vorgesehenen Satzungsänderung, der in der Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt wird, ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Die Satzungsänderung ist gemäß § 71 BGB in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) ¹ Eine Änderung des Zweckes der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. ² Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht vertretenen Mitglieder kann nur innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Formelle Änderungen ohne eigenen Regelungsgehalt (redaktionelle Änderungen) bedürfen lediglich eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands unter Beteiligung aller seiner Mitglieder.

§ 18 Änderung der Finanzordnung

- (1) ¹ Die Änderung der Finanzordnung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei der beschlussfähigen Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 2). ² Dies schließt delegierte Stimmen mit ein. ³ Der Text der vorgesehenen Finanzordnungsänderung, der in der Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt wird, ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Formelle Änderungen ohne eigenen Regelungsgehalt (redaktionelle Änderungen) bedürfen lediglich eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands unter Beteiligung aller seiner Mitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereins

¹ Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmen. ² Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. ³ Für das Vereinsvermögen gilt im Falle der Auflösung § 4 Abs. 4 der Satzung.

§ 20 Datenschutzerklärung

- (1) ¹ Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seinen Studiengang, seine E-Mail-Adresse, seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. ² Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. ³ Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. ⁴ Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ⁵ Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern oder E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) ¹ Als Mitglied von ELSA-Deutschland e.V., Rohrbacher Straße 20 in 69115 Heidelberg, ist der Verein nach §11 Abs. 3 S. 5 und 6 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. verpflichtet, seine Mitglieder im Rahmen der Stimmberechnung für die Generalversammlung an die nationale Verbandsorganisation zu melden, übermittelt wird dabei der Name. ² Nach § 3 Abs. 2 S. 2 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. hat der Verein der nationalen Verbandsorganisation eine Vorstandsliste einzureichen. ³ Übermittelt werden dabei der Name und die Amts-E-Mail-Adresse der Vorstandsmitglieder.

- (3) ¹ Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. ² Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.